

---

**TOP 5:**

---

Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Drucksache: 714/16

Aufgrund der ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundessozialgerichtes werden durch das Gesetz die Leistungsausschlüsse im SGB II ergänzt. Es wird klargestellt, dass Personen ohne materielles Aufenthaltsrecht aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) ebenso wie Personen, die sich mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten, sowie Personen, deren Aufenthaltsrecht nur aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 492/2011 angenommen wird, von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind. Für Personen, die als Arbeitnehmer, Selbstständige oder aufgrund des § 2 Absatz 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen erfolgt keine Änderung. Sie sind, solange ihr Freizügigkeitsrecht sich nicht allein aus der Arbeitsuche ergibt, weiterhin (ergänzend) leistungsberechtigt.

Im SGB XII werden die Leistungsausschlüsse denjenigen im SGB II angepasst. Daneben wird im SGB XII ein Anspruch für einen Zeitraum von einem Monat geschaffen sowie auf Antrag der Anspruch auf darlehensweise Übernahme der Kosten für ein Rückfahrticket. Außerdem wird im SGB II und im SGB XII ein Leistungsanspruch nach eingetretener Verfestigung des Aufenthalts geschaffen, die nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland angenommen wird. Diese neu geschaffenen Leistungstatbestände im SGB XII sind nach der Rechtsprechung des EuGH unionsrechtlich nicht geboten und werden über die europarechtlichen Vorgaben hinaus gewährt.

Der Bundesrat hatte in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (vgl. BR-Drucksache 587/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales im Wesentlichen unverändert angenommen.

Lediglich der bereits im Gesetzentwurf in Artikel 3 vorgesehene neu eingefügte § 18f des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, der der Datenübermittlung zur Vermeidung unberechtigter Kindergeldzahlungen dienen soll, ist präzisiert worden. Die sich daraus ergebenden Änderungen der AZRG-Durchführungsverordnung sind durch Einfügung eines Artikel 4a berücksichtigt worden. Beide Artikel sollen erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Das Ergebnis der Beratung des **Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.